

Gültiger Artikel

- Art. 14 Deponiezone DP**
- 1 Die Deponiezone ist für die Deponierung von unverschmutztem Aushubmaterial, bis längstens 8 Jahre ab Erteilung der Betriebsbewilligung, bestimmt. Anschliessend ist das von der Deponiezone erfasste Land in dem dafür vorgesehenen Verfahren wieder der Landwirtschaftszone zuzuführen, ausser durch eine Änderung von Art. 14 Abs. 1 wird die Zeitdauer für die Deponierung neu festgelegt.
 - 2 Die Deponierung hat etappenweise zu erfolgen. Nach abgeschlossener Etappe ist das Land wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zuzuführen.
 - 3 Der Gemeinderat kann die Zeitdauer der einzelnen Etappen befristen. Er hat für die Rekultivierung eine Kautions zu verlangen.
 - 4 Vor der Erteilung einer Betriebsbewilligung durch den Kanton muss der ökologische Ausgleich geregelt sein. Es sind ökologische Ausgleichsmassnahmen im Umfang von mindestens 15% der Deponiefläche zu realisieren.
 - 5 Empfindlichkeitsstufe: III

Geänderter Artikel

- Art. 14 Deponiezone DP**
- 1 Die Deponiezone ist für die Deponierung von unverschmutztem **Aushub- und Ausbruchmaterial (Deponietyp A gemäss der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen VVEA) bestimmt. Zusätzlich können allfällige im Auffüllperimeter vorhandene Kies- und Sandvorkommen abgebaut werden.** Anschliessend ist das von der Deponiezone erfasste Land in dem dafür vorgesehenen Verfahren wieder der Landwirtschaftszone zuzuführen, ~~ausser durch eine Änderung von Art. 14 Abs. 1 wird die Zeitdauer für die Deponierung neu festgelegt.~~
 - 2 Die Deponierung hat etappenweise zu erfolgen. Nach abgeschlossener Etappe ist das Land wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zuzuführen.
 - 3 Der Gemeinderat **kann** die Zeitdauer der einzelnen Etappen befristen **und für die Rekultivierung eine Kautions verlangen.**
 - 4 Vor der Erteilung einer Betriebsbewilligung durch den Kanton muss der ökologische Ausgleich geregelt sein. Es sind ökologische Ausgleichsmassnahmen im Umfang von mindestens 15% der Deponiefläche zu realisieren.
 - 5 **Temporäre Bauten und Anlagen für den Deponiebetrieb sind gestattet und nach Abschluss der Deponie wieder zu entfernen.**
 - 6 **Der Deponiebetreiber hat der Gemeinde eine Entschädigung zu entrichten.**
 - 7 Empfindlichkeitsstufe: III

Gemeinde Beromünster



Teiländerung Bau- und Zonenreglement Für den Ortsteil Gunzwil

Öffentliche Auflage vom 23. Januar bis 21. Februar 2017

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am.....

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindegeschreiber

.....
Charly Freitag

.....
Daniel Bucher

Planer:



ILU AG
Grafstrasse 6
CH-3400 Nyon
Tel +41 (0)41 349 00 50
Fax +41 (0)41 349 00 51
horw@ilu.ch, www.ilu.ch

Plan Nr.: Datum:
Z-2 15.12.2016